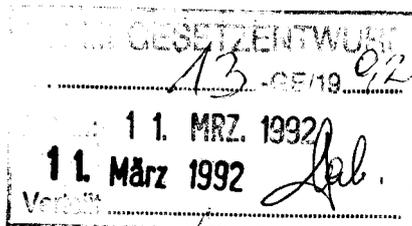




37/SN-127/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.Hd.Mag.F. FAULHAMMER
Minoritenplatz 5
1014 W i e n



Zl. 27/92

H. Wimmer

Betrifft: ÖRAK-Zahl 27/92 (RAK Wien-Zahl 13/01 92/1252)
dO GZ 68.242/7-I/B/5A/92
Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes

Zu dem mit Note vom 20. Jänner 1992 übermittelten Entwurf beehrt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

STELLUNG

zu nehmen wie folgt:

I.) ALLGEMEINES:

Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Ziele werden grundsätzlich gutgeheißen. Auch die zu seiner Realisierung vorgesehenen einzelnen Bestimmungen bedürfen überwiegend keiner kritischen Kommentierung. Wenn im folgenden daher einzelne Bestimmungen im Sinne einer Stellungnahme kritisch kommentiert werden, so bedeutet dies nicht, daß der Entwurf in seiner Gesamtheit dadurch in Frage gestellt werden soll.

II.) DETAILLIERTE KRITIK:

Zu Zif 3 (§ 7 Abs. 1 lit b, letzter Satz):

Die hier vorgesehene Verordnung hat individualgesetzlichen Charakter und wirft damit die bei Individualgesetzen regelmäßig anzutreffenden verfassungsrechtlichen Probleme unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 BVG auf. Es wird bei künftigen Verordnungen besonderer Sorgfalt bedürfen, hier keine unsachliche Differenzierung herbeizuführen.

Zu Zif 10 (§ 12 Abs. 4):

Ausdrücklich begrüßt wird die hier vorgenommene, und aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderliche Präzisierung.

Ob allerdings die Führung einer "zentralen Hörevidenz" mit dem Ziel einer weitergehenden Autonomisierung der Universitäten kompatibel ist, und ob der Zweck "Erstellung des Hochschulberichtes" allein eine derart umfassende Datenübermittlung rechtfertigt, sollte zumindest kritisch neu überdacht werden.

Zu Zif 15 (§ 14 Abs. 7):

Die hier vorgesehene Möglichkeit, Semester zu erlassen sofern die Voraussetzungen für die Zulassung zu den letzten Teilen von Diplom- und Abschlußprüfungen sowie von Rigorosen erfüllt sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Zif 20 (§ 21 Abs. 3, erster Satz):

Hier könnte es der Verwaltungsvereinfachung dienen, durch Verordnung einen Katalog der gleichwertigen außeruniversitären Forschungsinstitutionen aufzulegen. Die Möglichkeit, konkret im Einzelfall die Gleichwertigkeit festzustellen, würde damit noch nicht verloren gehen, wohl aber dem Studenten im vorhinein klar sein, wo überall er außerhalb der Universität eine anerkannte Qualifikation erlangen kann.

Zu Zif 25 (§ 26 Abs. 3):

Es bestehen Bedenken dagegen, daß nur österreichische Staatsbürger zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen bestellt werden können. Hierin könnte eine nach dem EWR-Vertrag

unzulässige Diskriminierung von Angehörigen anderer Vertragsstaaten erblickt werden.

Zu Zif 26 (§ 27 Abs.3):

Ausdrücklich wird die Möglichkeit begrüßt, Wünsche, die ein Kandidat hinsichtlich der Person des Prüfers äußert, tunlichst zu berücksichtigen. Ob dieses Ziel allerdings vereinbar ist mit einer auch im Hochschulbereich angestrebten Verwaltungsvereinfachung muß dahingestellt bleiben.

Zu Zif 32 (§ 40):

Es erscheint problematisch, die Nostrifizierung daran zu knüpfen, daß entweder der Nostrifikationswerber oder mindestens einer seiner gesetzlichen Unterhaltspflichtigen seinen Wohnsitz in Österreich haben. Viele Nostrifikationswerber werden im Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung überhaupt nicht mehr unterhaltsbedürftig sein, und werden daher auch keinen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben. Eher angemessen wäre es eventuell darauf abzustellen, daß ein naher Angehöriger des Nostrifikationswerbers einen Wohnsitz in Österreich besitzt (z.B.: der Ehegatte).

Der in Abs 2 lit d vorgesehene Nachweis über die einer österreichischen Universität (Hochschule) vergleichbare Qualität der anerkannten ausländischen Hochschule erscheint insofern problematisch, als jedenfalls ein derartiger Nachweis in Bezug auf Universitäten (Hochschulen) von Mitgliedsstaaten des EWR, sofern es sich um "anerkannte ausländische Hochschulen" handelt, kaum gesondert verlangt werden kann. Andernfalls könnte hierin eine Diskriminierung zum Nachteil der Einrichtungen (Universitäten und Hochschulen) eines anderen EWR-Staates erblickt werden.

Die Bestimmung scheint auch insoweit bedenklich, als andererseits dem dienstantretenden ordentlichen Universitätsprofessor (Hochschulprofessor) dessen Studienabschlüsse an einer anerkannten Hochschule im Ausland "ipso iuris" nostrifiziert werden (Abs 7).

Ausdrücklich begrüßt wird der in Abs 8 vorgesehene Feststellungsbescheid. Damit wird die Nostrifikation eines im Ausland absolvierten Studiums für den betreffenden Studenten vorhersehbar.

III.) ZUSAMMENFASSUNG:

Sofern die oben ausgeführten Kritikpunkte im Zuge der Endredaktion des Entwurfes berücksichtigt werden können, wird der Entwurf ausdrücklich begrüßt. Im Hinblick auf die

zahlreichen Novellierungen die das AHStG in den letzten Jahren erfahren hat und im Hinblick auf die große Bedeutung, die diese Rechtsnorm für das österreichische Hochschulwesen besitzt, wird angeregt, eine Wiederverlautbarung des Gesetzes ins Auge zu fassen. Sollte hingegen in absehbarer Zeit eine fundamentale Neuregelung der Materie in Aussicht genommen sein, so wolle jedoch von einer Wiederverlautbarung im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten Abstand genommen werden.

Wien, am 09. März 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär